

EU Kommission
DG Sante

25. November 2021

Evaluierung des Artikel 79 (Pflanzenpass) der Pflanzenschutzverordnung 2016/2031 / EU

Sehr geehrte Frau Andrée,
sehr geehrter Herr Vagner,

wir beziehen uns auf unser Schreiben vom 6. Mai 2021 via JRC zur Evaluierung des Artikels 79 (Pflanzenpass) der Pflanzenschutzverordnung 2016/2031 / EU.

In diesem Schreiben haben wir uns dafür ausgesprochen, dass für VielfaltserhalterInnen, die ohne Angestellte arbeiten, keine Betreiberregistrierung erforderlich sein sollte.

Wir möchten in Bezug auf diese Gruppe, die gegenwärtig von der EU-Pflanzenschutzverordnung betroffen ist, darlegen, warum diese Gruppe von der Registrierung ausgenommen werden sollte, welche Ansätze das Problem nicht lösen würden, sowie unsere Vorschläge für eine Lösung vorstellen. Trotz guter Absichten, d.h. die Ausbreitung von Pflanzenschädlingen einzudämmen, ist die Pflanzenschutzverordnung geeignet, die Erhaltung der Sortenvielfalt in den Betrieben und Gärten der Europäischen Union zu beeinträchtigen.

Gegenwärtig läuft eine Petition zur Bewertung des § 79 (Pflanzenpass) der Pflanzenschutzverordnung 2016/2031/EU: „Eine Meldepflicht für Saatgut-Engagierte könnte der Sortenvielfalt beträchtlich schaden“. Diese Petition wurde vom Dachverband für Kulturpflanzen- und Rassenvielfalt im deutschsprachigen Raum gestartet. Sie hat bisher über 6000 Unterschriften erhalten, hauptsächlich aus Deutschland. Sie ist in deutscher und englischer Sprache veröffentlicht.

<https://www.openpetition.eu/petition/online/eine-meldepflicht-fuer-saatgut-engagierte-koennte-der-sortenvielfalt-betraechtlich-schaden-2#petition-main>

Bitte beachten Sie auch eine zweite Petition „Freier Saatguttausch für Erhalter*innen der Vielfalt“. Diese Petition wurde von österreichischen KleinbäuerInnen und ErhalterInnen gestartet und erhielt bisher mehr als 2000 Unterschriften, hauptsächlich aus Österreich, Frankreich, Deutschland, Spanien und Luxemburg. Sie ist in Englisch, Deutsch und Spanisch veröffentlicht.

<https://www.openpetition.eu/petition/online/free-seed-exchange-for-savers-of-seed-diversity#petition-main>. Wir teilen deren Bedenken hinsichtlich einer Verpflichtung der VielfaltserhalterInnen, sich zu registrieren und Pflanzenpässe auszustellen, wenn sie ihr Saatgut über einen Webshop an Endverbraucher verkaufen.

Etwa 2000 Unterzeichner der Petitionen haben sich auch die Mühe gemacht, ihren eigenen persönlichen Kommentar hinzuzufügen.

Wer ist betroffen?

- Es sind auch VielfaltserhalterInnen betroffen. Sie müssen für jeden Webshop-Verkauf von Pflanzenmaterial, wie z. B. Saatgut, bei bestimmten Pflanzenarten, sogenannte Pflanzenpässe

1/6

ausstellen. Zu diesem Zweck müssen sie sich bei den Pflanzenschutzbehörden registrieren und zahlreiche Pflichten erfüllen.

- Die aufgelisteten Arten können samenbürtige Schadorganismen beherbergen und umfassen (richtigerweise) auch Tomaten und Bohnen. Die große Mehrheit der VielfaltserhalterInnen baut neben vielen anderen Arten auch Tomaten- und Bohnensorten an und ist daher von der Pflanzenschutzverordnung betroffen.
- Neben den VielfaltserhalterInnen sind auch HobbygärtnerInnen betroffen, die Vielfaltssorten von den ErhalterInnen kaufen möchten.
- Sehr wichtig ist auch zu berücksichtigen, dass weitere Menschen betroffen sind, die derzeit keinen Garten haben, aber planen, in Zukunft einen Garten anzulegen, um verschiedene Sorten anzubauen. Sie befürchten, dass die Sortenvielfalt in Zukunft teuer und schwer zu bekommen sein wird, wenn die ErhalterInnen nicht von der derzeitigen Verordnung ausgenommen werden. Sie befürchten auch, dass die Kultur der Vielfaltserhaltung verloren gehen und nicht an die nächste Generation weitergegeben werden könnte.

Daher ist die bisherige Zahl der Unterschriften und Kommentare zu den oben genannten Petitionen nicht überraschend.

Warum sollen VielfaltserhalterInnen ohne Angestellte von der Registrierungspflicht ausgenommen werden?

Die Pflanzenschutzverordnung verursacht einen erheblichen Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die bei der in situ/on-farm Erhaltung (inkl. Erhaltung in Gärten) aktiv sind. Beispiele sind Risikomanagementpläne für jeden Schadorganismus und eine Rückverfolgbarkeitsdokumentation, die weit über die bestehende Dokumentation hinausgeht (z.B. für die Meldung an die Finanzämter). Die VielfaltserhalterInnen könnten auch ein ermächtigttes Unternehmen dafür bezahlen, Teile davon für sie zu erledigen. Jedoch haben ErhalterInnen, die ohne Personal arbeiten, weder die Zeit noch das Geld für zusätzliche Verwaltungsaufgaben.

Manche VielfaltserhalterInnen sind neben der gärtnerischen oder landwirtschaftlichen Arbeit und der Dokumentation der Erhaltungsmaßnahmen auch in der Bildung und Kommunikation tätig. Zur Weitergabe von Saatgut gehört auch die Weitergabe von Wissen und Know-how. Dies nimmt einen Großteil ihrer Zeit in Anspruch.

VielfaltserhalterInnen ohne Angestellte ernten und verkaufen in der Regel nur kleine Mengen von jeder Sorte. Aufgrund der winzigen Partien würden die zusätzlichen Verwaltungskosten den Preis für das Saatgut der Sortenvielfalt erheblich über den Preis für kommerzielles Massensaatgut hinaus erhöhen. Dies könnte viele InteressentInnen vom Anbau von Vielfaltssorten abhalten.

VielfaltserhalterInnen, die eine große Anzahl von Sorten getrennt anbauen, ernten und reinigen und sie in kleinste Partien verpacken und verkaufen, arbeiten nicht mit industrieller Technik, sondern handwerklich. Die Mengen an Saatgut, die eine einzelne Person auf dem Markt anbietet, können unter diesen Bedingungen nicht sehr groß sein.

Selbst wenn eine Einzelperson Saatgut von anderen Personen weiterverkauft, um die Vielfalt im Angebot zu vergrößern, wurde dieses Saatgut von anderen Einzelpersonen mit handwerklichen Methoden separat angebaut, geerntet, gereinigt und verpackt. Die Mengen sind und bleiben klein. 2/6

Es dürfte nahezu unmöglich sein, allein arbeitende VielfaltserhalterInnen zu finden, die die erforderliche Menge an Saatgut (3000 Samen) für einen PCR-Virustest zur Verfügung stellen können, selbst wenn mehrere Sorten in einem ersten Test zusammengeführt werden. In jedem Fall, ob ein Virus gefunden wird oder nicht: Es kann sein, dass nicht genug Saatgut übrigbleibt, entweder - wenn ein Virus im Pool gefunden wird - für weitere Tests, oder - wenn kein Virus gefunden wird - für die Erhaltung der Vielfalt.

Es gibt wenig oder keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass der Verkauf über den Webshop größere Risiken birgt als der Direktverkauf. Die Mengen, die ohne Personal und mit handwerklichen Methoden bearbeitet werden können, sind in beiden Fällen klein.

Die VielfaltserhalterInnen haben ihre Pflanzen und mögliche Schädlinge bereits genau im Blick, denn sie wollen keine Pflanze verlieren, die sie für die Saatguternte als Samenträger ausgewählt haben. Es liegt in ihrem eigenen Interesse, Quarantäneschädlinge an die Behörde zu melden, wie es jeder Bürger und jede Bürgerin gemäß Artikel 15 der Pflanzenschutzverordnung tun muss.

Moderne Sorten haben oft Resistenzgene. Solche monogenetischen Resistenzen sind schon mehrmals von Schädlingen überwunden worden. Im Gegensatz dazu können Vielfaltssorten dauerhafte Resistenzen aufweisen, die auf ihrer Vitalität beruhen. Sie können sich oft trotz der Anwesenheit von Schadorganismen sogar gesund entwickeln. Es wäre höchst fragwürdig, solche wertvollen Pflanzen zu vernichten, um den Schadorganismus zu tilgen. Ein ähnliches Phänomen wird als "intermediäre Resistenz" bezeichnet, wenn es bei monogenischen Resistenzen in der Zuchtungsindustrie auftritt.

VielfaltserhalterInnen ernten Saatgut und verkaufen es an andere: Dies ist eine notwendige Voraussetzung für die lebendige dynamische Erhaltung der Vielfalt in situ/on farm. Eine Registrierung als „Betreiber“ ist nicht möglich, von ihnen nicht gewünscht und auch nicht erforderlich. Erst ab einer gewissen Größe und aus kommerziellen Erwägungen heraus melden VielfaltserhalterInnen ein Unternehmen für bestimmte administrative Zwecke an, z.B. für die Beschäftigung von Mitarbeitern. Nur dann ist es wahrscheinlicher, dass sie die lange Liste von Verpflichtungen erfüllen können, die in vielen Artikeln der Pflanzenschutzverordnung definiert sind und die mit der Registrierung als "Betreiber" einhergehen.

Internationale Abkommen verpflichten zur In-situ-/On-farm-Erhaltung

Kulturpflanzen können nicht angemessen bewahrt werden ohne Menschen, die sie auf Feldern und in Gärten anbauen und vermehren sowie Pflanzenmaterial und Wissen öffentlich zugänglich machen. In Bezug auf diese "in situ/on farm"-Erhaltung (einschließlich Gärten) stellen Genbanken eine Notlösung dar, bei der nur ein Teil der kultivierten Arten und Sorten in kleinen Mengen und ohne Regeneration über möglichst lange Zeiträume erhalten wird.

Seit den Anfängen der Landwirtschaft haben die Menschen Saatgut vermehrt, getauscht und/oder verkauft und damit Nahrungsmittel erzeugt. In den letzten Jahrzehnten haben die Staaten diese Gewohnheitsrechte durch die Verabschiedung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) und seiner Protokolle, des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft (ITPGRFA) und der Erklärung der Vereinten Nationen über die Rechte der Bauern und anderer in ländlichen Gebieten arbeitender Menschen (UNDROP) bekräftigt.

3/6

- Die Förderung der In-situ-/On-farm-Erhaltung ist seit 1995 im ersten globalen Aktionsplan der FAO als notwendige Grundlage für die Erhaltung der Kulturpflanzenvielfalt international anerkannt.
- Der ITPGRFA verpflichtet seine Unterzeichnerstaaten, günstige Rahmenbedingungen für die In-situ-/On-farm-Erhaltung in Gärten und auf Feldern zu unterstützen.
- UNDROP ist eine Konkretisierung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UN-Charta). In Artikel 19 beschreibt UNDROP das Recht auf Saatgut von Kleinbauern und andere in ländlichen Regionen arbeitende Menschen. Zum einen werden deren Rechte beschrieben und zum anderen die Verpflichtungen von Staaten, diese Rechte zu gewährleisten.
- UNDROP wurde von der UN-Generalversammlung mit der erforderlichen 2/3-Mehrheit der UN-Mitgliedstaaten angenommen. Auch wenn nur zwei EU-Mitgliedstaaten dafür gestimmt haben, wurde UNDROP angenommen. Gemäß der UN-Charta müssen alle Mitgliedstaaten die von der Generalversammlung angenommenen internationalen Instrumente, wie das UNDROP, umsetzen.
- Die UN-Mitgliedstaaten müssen den Menschenrechtsnormen Vorrang vor allen anderen Interessen einräumen, sowohl im internationalen als auch im nationalen Recht (Artikel 103 der UN-Charta).
- Das EU-Parlament und der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss haben die EU-Mitgliedstaaten 2018 aufgefordert, das UNDROP und seine Umsetzung zu unterstützen. (siehe Absatz 8 in https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=uriserv:OJ.C_.2020.118.01.0015.01.ENG sowie www.eesc.europa.eu/fr/documents/resolution/declaration-rights-peasants-and-other-persons-working-rural-areas)

Die In-situ-/On-farm-Erhaltung hängt ab vom Recht, Samen zu ernten, wiederzuverwenden, zu verkaufen und zu tauschen.

Was die Probleme NICHT lösen würde

Würden sich die VielfaltserhalterInnen aus dem Verkauf über Webshops zurückziehen, wären die mit der Verordnung verbundenen Probleme nicht gelöst. Es wäre schwer zu verstehen, warum im 21. Jahrhundert der Verkauf kleiner Mengen von Saatgut seltener Sorten nicht über Webshops möglich ist, sondern nur mit zusätzlichen persönlichen Fahrten, die zeitaufwändig und kostspielig sein können und möglicherweise zur globalen Erwärmung beitragen.

Auch wird der Verzicht auf den Verkauf von Saat- und Pflanzgut von Arten, die als für Schadorganismen anfällige Wirtspflanzen gelistet sind, das Problem nicht lösen. Richtiger Weise sind Tomaten und Bohnen als Wirtspflanzen aufgeführt. Aber sie sind auch leicht zu vermehren, sie sehen attraktiv aus, und ihre Sortenvielfalt ist groß. Aus diesen Gründen sind Tomate und Bohne fast immer in den Katalogen der VielfaltserhalterInnen zu finden. Sie werden als "Diversitätsdiplomaten" bezeichnet, weil man sich in der Folge für viele andere Arten interessiert, wenn man erst einmal angefangen hat, Tomaten- oder Bohnensorten anzubauen und zu vermehren. Der Anbau zahlreicher

4/6

Sorten und vieler anderer Arten, die gar nicht als Wirtspflanzen gelistet sind, würde sich wohl über kurz oder lang auf einen Bruchteil dessen reduzieren, was heute in Gärten und auf Feldern angebaut wird, wenn VielfaltserhalterInnen weiterhin den Pflanzenschutzverpflichtungen unterliegen würden.

Auch „light“-Versionen der Vorschriften würde dieser Gruppe nicht helfen, da auch Vielfalts-erhalterInnen ohne Personal sich weiterhin registrieren müssten. Die Registrierung ist eine große Hürde für Menschen, die mit der Sortenerhaltung beginnen und sie ausprobieren wollen, lange bevor sie sie als Beruf oder Unternehmen in Betracht ziehen, Personal einstellen und andere offizielle Schritte unternehmen können. Die In-situ-/On-farm-Erhaltung und die damit verbundene Bildungsarbeit wird von zahlreichen Einzelpersonen durchgeführt. Es handelt sich um eine soziale Bewegung, deren Akteure nicht institutionalisiert sind und für die eine Registrierung nicht sinnvoll wäre.

Eine Kostenerstattungsregelung, z. B. für Dienstleistungen, die von den zuständigen Behörden oder ermächtigten Unternehmen in Rechnung gestellt werden, würde NICHT helfen, da sie den mit der Pflanzenschutzverordnung verbundenen Verwaltungsaufwand nicht verringert. Es würde sogar zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeuten, die Kostenerstattung zu beantragen.

Unsere Vorschläge für Lösungen

Folgende drei Regelungen könnten zusammen auf angemessene und verhältnismäßig Weise zu den Zielen der Pflanzengesundheitsverordnung 2016/31 beitragen, ohne die in situ/on farm-Erhaltung durch VielfaltserhalterInnen ohne Angestellte zu beeinträchtigen:

1. Zentral ist eine **Befreiung der VielfaltserhalterInnen, die ohne Angestellte arbeiten**, von der Verpflichtung, sich als Unternehmer bei den Pflanzenschutzbehörden zu registrieren und Pflanzenpässe im Falle des Fernabsatzes an Endverbraucher zu verwenden.
2. Die für **jeden Bürger/jede Bürgerin geltende Verpflichtung** nach Artikel 15, Quarantäneschädlinge zu melden, gilt selbstverständlich auch für VielfaltserhalterInnen. Unser Dachverband ist bereit, entsprechende Informationen an unser Netzwerk im deutschsprachigen Raum weiterzuleiten.
3. Ein **Verweis auf die Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr)** in der Pflanzenschutzverordnung und bei der Umsetzung der Verordnung ist erforderlich. Damit würde jeder Verkauf per Webshop unter einem bestimmten Betrag (in Deutschland: 40 €) automatisch von den Pflanzenschutzverpflichtungen befreit. Selten verkaufen VielfaltserhalterInnen an HobbygärtnerInnen Saatgut für mehr als diesen Betrag.

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Dachverband arbeitet derzeit hart daran, die VielfaltserhalterInnen davon zu überzeugen, ihre Tätigkeit nicht aufzugeben. Viele sehen sich nicht mehr in der Lage, die Sortenvielfalt auf legale Weise zur Verfügung zu stellen, und wollen dies auch nicht auf illegalem Wege tun. Bitte helfen Sie dem Erhalt der biologischen Vielfalt, indem Sie VielfaltserhalterInnen ohne Angestellte von der Registrierungspflicht als Betreiber und den damit verbundenen Pflichten klar befreien.

Die in situ/on farm-Erhaltung ist eine Notwendigkeit. Die Auferlegung der Registrierungspflicht für VielfaltserhalterInnen, die Webshops nutzen, könnte der Erhaltung der Vielfalt schweren Schaden zufügen. Dieses Risiko scheint weitaus größer zu sein als das Gesundheitsrisiko, das die 5/6

Sortenvielfalt für die kommerzielle Landwirtschaft darstellen könnte. Angesichts der geringen Saatgutmengen würde eine Registrierung aller VielfaltserhalterInnen kaum dazu beitragen, Pflanzenschutzprobleme in der EU zu vermeiden.

Es gibt keinen hinreichenden Grund, für VielfaltserhalterInnen die gleichen Risiken der Schädlingsausbreitung anzunehmen, die mit industriellen Mengen oder internationalem Saatguthandel oder Shuttlebreeding über verschiedene Klimazonen außerhalb der EU verbunden sind. Auch wissenschaftliche Studien, die die Notwendigkeit belegen würden, VielfaltserhalterInnen ohne Angestellte so zu regulieren wie Unternehmen im Saatgutbereich, sind uns nicht bekannt.

Unsere Arbeit wird heute von der Gesellschaft nicht nur toleriert, sondern geschätzt. Der Nutzen ist unbezahlbar, während ein Schaden nur selten nachgewiesen werden kann. Die Bedingungen unserer Arbeit waren in der Vergangenheit vielleicht nicht sehr gut bekannt, aber heute haben wir hoffentlich die Situation, mit der die meisten Akteure im Bereich der Erhaltung der landwirtschaftlichen Betriebe zu tun haben, gut vermittelt. Eine Registrierung der einzelnen Akteure und die daraus resultierenden Verpflichtungen, wie sie z.B. die Pflanzengesundheit im Falle des Fernabsatzes verlangt, würden diese abschrecken, viele würden den Anbau von Vielfalt einstellen oder gar nicht erst beginnen.

Wir freuen uns auf Ihren Bericht über die Evaluierung von Artikeln der Pflanzenschutzverordnung. Wir sind gerne bereit, weitere Auskünfte zu den in unserem Schreiben genannten Punkten zu oder andere Fragen zu geben.

Wir bitten um eine Bestätigung über den Erhalt beider Schreiben (6. Mai und 25. November 2021).

Unser Dachverband würde es weiter sehr begrüßen, wenn Sie es ermöglichen würden, mit Ihnen persönlich oder online an einem Tag und zu einer Uhrzeit Ihrer Wahl über die angesprochenen Punkte und Ihre Herangehensweise zur Lösung der Probleme zu diskutieren. Wir stehen auch für zusätzliche Informationen und Konsultationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. Susanne Gura
Für den Vorstand, Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt e.V.

Mitglieder des Dachverband Kulturpflanzen- und Nutztiervielfalt e.V.

Agrar Koordination - Aktion Agrar - Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft (AbL e.V.) - Arbeitsgemeinschaft Streuobst - Arche Noah - Baumschule Walsetal u. Regionalgarten - Freie-Saaten.org - LWL Freilichtmuseum Detmold - Genbänkle – Gesellschaft zur Erhaltung der Haustierrassen e.V. - Hortus Officinarum - Kraizschouschteschgaart - Kulturpflanzen Alb e.V. - LebensGut-Cobstädt e. V. - NABU Bundesfachausschuss Streuobst - Obst- und Gartenbauverein Bengel e.V. - Pomologen-Verein e.V. - ProSpecieRara Deutschland - Region der Vielfalt (Thüringen) - Samenbau Nordost Kooperative GbR - Som fir d'Erhalen an d' Entwécklung vun der Diversitéit (SEED) - Slow Food Deutschland - Stiftung Kaiserstühler Garten - Streuobst Arche e.V. – Umweltbildungshaus Johannishöhe - Verein zur Erhaltung der Nutzpflanzenvielfalt e.V. - Verein zur Förderung der Saatgutforschung im biologisch-dynamischen Landbau e.V.

6/6